

Richtlinien

über die Gewährung von Sozialhilfe zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 25. November 1980, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 13.03.2006

1 Art der Hilfe

Die Hilfe zur Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen ist eine Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7, § 58 Nr. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

2 Zweck der Hilfe

2.1 Die Hilfe wird für Fahrten gewährt, die zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dienen § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7, § 58 Nr. 2 SGB IX. Hierzu zählen insbesondere Fahrten

- a) zu Besuchen von Verwandten und Bekannten,
- b) zur Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen,
- c) zu Besorgungen des täglichen Lebens.

2.2 Eine Hilfe wird nicht gewährt für Fahrten, für die andere Kostenträger zuständig sind (z.B. Fahrten zum Arzt, zur Schule, zur Arbeitsstätte und andere).

3 Personenkreis

3.1 Die Hilfe wird Personen gewährt, die im Landkreis Südwestpfalz wohnen und wegen ihrer Behinderung weder ein öffentliches Verkehrsmittel noch ein Taxi benutzen können und selbst oder ihr Ehegatte, oder bei Minderjährigen die Eltern, nicht über ein eige-

nes Kraftfahrzeug verfügen.

3.2 Zur Beurteilung, ob der behinderte Mensch unter 3.1 fällt, wird auf vorhandene Unterlagen beim Sozialamt zurückgegriffen. In Zweifelsfällen wird ein amts- oder versorgungsärztliches Gutachten eingeholt.

3.3 Eine Begleitperson kann unentgeltlich mitfahren.

4 Umfang der Hilfestellung

4.1 Dem Hilfeempfänger werden für die vom jeweils beauftragten Träger des Fahrdienstes angebotenen Transportmöglichkeiten Fahrscheine für 6 Fahrten im Monat ab Antragstellung für die Dauer eines Jahres ausgestellt. In begründeten Fällen können auf Antrag weitere Fahrscheine gewährt werden.

4.2 Hin- und Rückfahrt gelten als je eine Fahrt.

4.3 Der behinderte Mensch soll den seinem Wohnort nächstgelegenen Fahrdienst in Anspruch nehmen.

5 Räumliche Begrenzung

5.1 Die Fahrscheine gelten für Fahrten innerhalb des Landkreises Südwestpfalz sowie in einem Umkreis von 15 km über die Kreisgrenze hinaus.

5.2 Auf vorherigen Antrag können die Fahrscheine für bestimmte darüber hinausgehende Fahrten erweitert werden.

6 Wirtschaftliche Voraussetzungen

6.1 Für die Gewährung der Hilfe sind die Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über den Einsatz von Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung der besonderen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu beachten.

6.2 Vermögen wird nur insoweit berücksichtigt, als es sich um größere Barbeträge handelt (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

6.3 Von einer Heranziehung Unterhaltspflichtiger wird abgesehen.

7 Kostenbeteiligung

7.1 Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 30,-- €, hat der behinderte Mensch sich an den Kosten der Fahrt zu beteiligen, und zwar bei einem übersteigenden Betrag von

31,-- € bis 80,-- €	25 %
81,-- € bis 130,-- €	50 %
131,-- € bis 180,-- €	75 %
181,-- € und mehr	100 %

7.2 Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze oder wird die Einkommensgrenze um nicht mehr als 30,-- € überschritten, wird eine Kostenbeteiligung nicht gefordert.

7.3 Einen evtl. Eigenanteil hat der behinderte Mensch direkt an die Kreisverwaltung Südwestpfalz zu entrichten.

8 Verfahren

8.1 Die Hilfe wird auf Antrag gewährt (Formblatt).

8.2 Der Antrag ist bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz einzureichen.

8.3 Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Südwestpfalz -Sozialabteilung-.

8.4 Die Hilfe wird jeweils auf Antrag für ein weiteres Jahr nach erneuter Überprüfung der Punkte 6 und 7 gewährt.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.